

Inhalt

1. 11.01.2019 **Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019**
2. 11.01.2019 **Jägerprüfung 2019**

1. **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverfügung) zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit vom 11.01.2019**

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30 Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1057)
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)

- jeweils in der geltenden Fassung -

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rheinisch-Bergischen Kreis.

2. **Entscheidung**

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, Rinder sowie Schafe und Ziegen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. Nebenbestimmungen

Der Tierhalter hat in der HIT- Datenbank als beauftragter Stelle jede in seinem Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG). Sie kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2019.

5. Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culixoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter

in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen. Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich über ein großes Gebiet. Mitte Dezember 2018 wurde der erste Fall von BTV-8 in Deutschland (Baden-Württemberg) nachgewiesen, seitdem werden stetig neue Ausbruchsfälle innerhalb von Baden-Württemberg nachgewiesen. Eine weitere Ausbreitung des Erregers innerhalb Deutschlands in den nächsten Monaten erscheint sehr wahrscheinlich. Das Virus trifft hier auf eine ungeschützte Population, eine Infektion mit dem Erreger kann zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Kreisgebiet erteilt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nebenbestimmungen nach Abschnitt 3. ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW i.V. mit § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Die Nebenbestimmungen sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Kreisgebiet ermöglichen. Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweils vertretenen Tierhalter zugerechnet.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 135 G v. 29.3.2017 (BGBl. I S. 626), sind zu beachten.

Bei Zweifelsfragen oder Rückfragen zu dieser Verfügung biete ich aber weiterhin an, sich zunächst an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen. Bitte beachten Sie aber, dass sich dadurch die Klagefrist nicht ändert.

Bergisch Gladbach, den 11.01.2019
Rheinisch-Bergischer Kreis
- Der Landrat -
Im Auftrag
gez. Dr. Mönig

2. Jägerprüfung 2019

Die nächste Jägerprüfung bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises wird an den nachfolgend genannten Terminen stattfinden:

1. Mittwoch, den 24. April 2019, 15:00 Uhr, schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal des Kreishauses Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
2. Donnerstag, den 25. April 2019, Schießprüfung auf dem Schießstand Talbecke, Schemmener Straße, 51647 Gummersbach
3. Freitag, den 26. April 2019 oder an den Folgetagen mündliche/praktische Prüfung im Kreishaus Heidkamp, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können bis zum 25. Februar 2019 bei der Unteren Jagdbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, eingereicht werden.

Die Bescheinigungen über die Kurzwaffenhandhabung und die Fleischhygieneschulung sowie ein aktuelles Führungszeugnis sind beizufügen.

Die Gebühren für die Jägerprüfung betragen 250 EUR.

Wer bei der Schießprüfung oder der mündlichen/praktischen Jägerprüfung nicht erfolgreich sein sollte, hat die Möglichkeit, an einer Nachprüfung im August oder September 2019 teilzunehmen.

Bergisch Gladbach, den 11.01.2019
Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag
gez. Kremer